



**Stellungnahme von**  
**EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.**  
**zum Entwurf der**  
**Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) vom 16.03.2007**

Berlin, 30. März 2007

EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.  
Flottwellstrasse 4...5, 10785 Berlin  
de@efet.org  
Vorsitzender: Dr. Jörg Spicker; Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus G. Krämer  
Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 21553 Nz  
www.deutschland.efet.org

Netzanschluss und Netzzugang sind in § 17 EnWG grundlegend geregelt. Verbindliche und sachgerechte Regelungen für den Netzanschluss fehlen jedoch bisher. Dies belastet sowohl die Planung von Neuanlagen als auch die Betriebsplanung von Bestandsanlagen, die zwar bereits über einen Netzanschluss verfügen, aber künftig von möglichen Netzengpässen betroffen sind.

EFET Deutschland begrüsst deshalb, dass mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung der Versuch unternommen wird, die offenen Fragen zu klären und dabei die berechtigten Interessen von Netzbetreibern und potenziellen Anschlusspetenten ausgewogen Rechnung zu tragen. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und ein wichtiger Schritt in Richtung des diskriminierungsfreien Netzzugangs gemacht.

- EFET Deutschland begrüsst, dass für neue Kraftwerke ein umfassender Anspruch auf Anschluss an das Stromnetz vorgesehen wird der lediglich durch objektive technische Gründe eingeschränkt werden kann. Besonders wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass eine Anschlussverweigerung aufgrund möglicher Netzengpässe im vorgelagerten Netz nicht zulässig ist.
- Wir begrüssen sowohl die Klarstellung hinsichtlich der Abwicklung eines Netzanschlussbegehrens als auch die Informationspflichten des Netzbetreibers, die eine Beurteilung der Netzsituation durch den Anschlussnehmer erlauben. Das in § 5 (3) vorgesehene Gutachterverfahren erscheint uns allerdings geeignet, das Verfahren willkürlich zu verzögern und/oder zu verteuern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere wiederholt vorgetragenen Forderungen, die Markttransparenz durch umfassende Veröffentlichung von Netzdaten generell zu verbessern. Technische Netzdaten beschreiben den Zustand des natürlichen Monopols Netz und können mithin keine Geschäftsgeheimnisse sein.

Bezüglich der „abschliessenden Liste“ (§ 3 (1)) sollte klar gestellt werden, dass diese keine Angaben fordern darf, die in der ersten Projektphase noch gar nicht vorliegen können. Des Weiteren erscheint uns die vorgesehene Prüfdauer von vier Monaten zu lang; das Argument, dass der Netzbetreiber auf die Zuarbeit Dritter angewiesen ist, wird durch § 3 (3) Satz 5 berücksichtigt.

- EFET Deutschland begrüsst die in § 4 (1) beschriebene Anschlusskonkurrenz mehrerer Anlagen. Allerdings fehlen in § 4 klare Fristenregelungen; auch sollte die Höhe der Reservierungsgebühr durch die Verordnung geregelt werden.
- EFET und EFET Deutschland fordern fairen Wettbewerb, d.h. Diskriminierungsfreiheit auf allen Ebenen, also auch bei Netzanschluss und Netzzugang. Die Bewirtschaftung von Netzengpässen sollte deshalb keinen Marktteilnehmer diskriminieren. Das heisst, alle Kraftwerksbetreiber sind unabhängig von der Erzeugungsart, dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage und der Spannungsebene, in die das Kraftwerk einspeist, gleich zu behandeln.

Die im aktuellen Entwurf für alle bis 2012 ans Netz gehenden Neuanlagen vorgesehenen Vorrangregelungen werden von unseren Mitgliedsunternehmen kontrovers diskutiert. Einerseits werden über den Entwurf hinaus gehende Regelungen gefordert, andererseits wird argumentiert, dass Vorrangregelungen mit einer marktkonformen Bewirtschaftung nicht in Einklang zu bringen sind und im Widerspruch zum EU-Recht stehen.

- Die vorgesehene Einrichtung eines Kraftwerksanschluss-Registers ist ein weiterer Schritt zu mehr Markttransparenz und wird deshalb von uns uneingeschränkt begrüsst. Allerdings sollten die entsprechenden Informationen allen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen und deshalb im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht werden. § 10 Satz 3 sollte deshalb lauten: „Das Register ist im Internet zu veröffentlichen“.
- Die in § 8 vorgesehene Aufteilung der Kosten, nach der der Kraftwerksinvestor die Kosten für den Netzanschluss und der Netzbetreiber die Kosten für Verstärkungsmassnahmen im vorgelagerten Netz trägt, erscheint uns sachgerecht und angemessen.
- Der Definitionskatalog (§ 2) ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen, allerdings ist er noch unvollständig und sollte mindestens um die in § 5 verwendeten technischen Begriffe erweitert werden.
- EFET Deutschland regt an zu prüfen, ob durch ein von der Bundesnetzagentur durchzuführendes Standardangebotsverfahren verbesserte Rechtssicherheit geschaffen werden kann.
- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung bisher keine Sanktionen bei Verstössen gegen ihre Vorschriften vorsieht.

070330 /kgk